

TSG 08 Roth e.V.

Allgemeine Beitragsordnung

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2015 gilt diese Ordnung ab dem 01.01.2016

§ 1 Geltungsbereich

- Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Geldbeiträgen und Zahlungen im Sinn der Satzung der TSG 08 Roth. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2. Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt diese Beitragsordnung für alle Abteilungen und Sportbereiche.
- 3. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Abteilungen und Sportbereichen zusätzlich anstatt von Geldbeiträgen auch Beiträge in Form von Arbeitsleistungen von den Mitgliedern verlangen.

§ 2 Beitragspflicht, Aufnahmegebühr

1. Gemäß Vereinssatzung werden zur Deckung der Ausgaben von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Bei Aufnahme in die TSG 08 Roth kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 3 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Festsetzung

- 1. Beiträge sind Grundbeiträge, Zusatzbeiträge und gegebenenfalls auch Sonderbeiträge.
- 2. Gebühren sind Aufnahmegebühren und Verwaltungsgebühren, sowie Kursgebühren und Veranstaltungsgebühren.
- 3. Umlagen sind zusätzliche Entgelte, die wegen erhöhten finanziellen Bedarfs anfallen.

- 4. Die Grundbeiträge werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Der Vorstand setzt unter Berücksichtigung der Gesamtvereinsinteressen und unter Beachtung der Gleichmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit, sowie nach Anhörung der betroffenen Sportbereiche und Abteilungen, die Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren, Verwaltungsgebühren und Umlagen fest.
- 5. Für einzelne Abteilungen und Sportbereiche können Sonderregelungen festgelegt werden. Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge und gegebenenfalls auch Gebühren und Umlagen zu bezahlen.

§ 4 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiungen

- 1. Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen können für bestimmte Personengruppen gewährt werden.
- 2. Anträge auf Beitragsermäßigung bzw. -befreiung sind schriftlich mit einer entsprechenden Begründung und Nachweisen an die Geschäftsstelle zu richten.
- 3. Beitragsermäßigungen und Befreiungen werden nach Eingang und Prüfung in der Geschäftsstelle zum nächstmöglichen Termin - in der Regel nicht rückwirkend - gewährt. Beitragsbefreiungen gelten nur befristet und müssen nach Ablauf neu bei der Geschäftsstelle des Vereins beantragt werden.
- 4. Beitragsermäßigungen oder der Erlass von Beiträgen für einen bestimmten Zeitraum kann auch Mitgliedern gewährt werden, welche Werk- oder Dienstleistungen für den Verein erbringen. Näheres dazu regelt der Vorstand.
- 5. Der Vorstand entscheidet über Beitragsbefreiungen von aktiven Funktionsträgern, sowie über Beitragsbefreiungen von langjährigen und verdienstvollen passiven Funktionsträgern.
- 6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 5 Beitragsfälligkeit

- 1. Die fälligen Beiträge einschließlich Aufnahmegebühren und eventueller Umlagen werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren im Regelfall für ein Kalenderjahr (12 Monate) eingezogen.
- 2. Eine unterjährige Zahlungsweise des Beitrages kann auf Antrag durch die Geschäftsstelle gewährt werden. Hierfür fallen zusätzliche Gebühren an.
- 3. Die Beiträge sind entsprechend der Zahlungsvereinbarung immer im Voraus fällig. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.

§ 6 Beitragseinzug

- 1. Zur Erleichterung des Beitragseinzugs arbeitet die TSG 08 Roth mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV).
- Der Einzug der Beiträge, evtl. Aufnahmegebühren, Verwaltungsgebühren und Umlagen erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV (SEPA-Lastschriftverfahren). Hierzu wird der Verein durch ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat berechtigt. Das Recht auf Widerspruch gegen zu Unrecht erfolgte Abbuchungen bleibt hiervon unberührt.
- 3. Bei erfolgslosem Bankeinzug müssen die anfallenden Bank- und Verwaltungsgebühren vom Mitglied übernommen werden, sofern kein nachweisliches Verschulden des Vereins vorliegt.

§ 7 Rückstände

- 1. Rückständige Beiträge, Gebühren und Umlagen werden beim Mitglied angemahnt. Dabei kann vom Mitglied eine Mahngebühr für jede Zahlungserinnerung erhoben werden.
- 2. Wird der Rückstand auch nach Mahnung nicht beglichen, können weitere Beitreibungsmaßnahmen veranlasst werden. In diesem Fall wird der gesamte geschuldete Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Vorstand kann das Mitglied laut Satzung aus dem Verein ausschließen.

§ 8 Gebühren

- 1. Für Kursangebote oder Sonderveranstaltungen gelten gesonderte Gebühren.
- 2. Im Regelfall werden diese Gebühren unbar, das heißt per SEPA-Lastschriftverfahren gemäß § 6 eingezogen. Nur in begründeten Ausnahme- und Einzelfällen ist Barzahlung oder Überweisung zulässig.

§ 9 Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis

Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis müssen unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle angezeigt werden. Solche Änderungen sind insbesondere:

- 1. Änderungen des Namens, Adresse und der Bankverbindung
- 2. Eine ruhende Mitgliedschaft muss schriftlich und mit dem entsprechenden Nachweis (Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt, Sportverbot, etc.) bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Diese kann nicht unter drei Monaten und nur längstens für ein Jahr und erst nach Eingang und Kenntnisnahme durch die Geschäftsstelle zum nächstmöglichen Termin genehmigt werden. Während dieser Zeit erfolgt kein Beitragseinzug, bzw. bereits entrichtete Beiträge werden dem Beitragskonto

gutgeschrieben. Eingereichte Nachweise werden - in der Regel - nicht rückwirkend anerkannt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit satzungsgemäßer Kündigung, Tod oder Ausschluss gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung
- 2. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied von seiner Zahlungspflicht erst zum bestätigten Ende. Rückständige Beiträge sind vollständig zu begleichen.
- 3. Vorzeitige Austritte können nach schriftlichem Eingang mit entsprechendem Nachweis, zum nächstfolgenden Quartalsende gestattet werden. Ein rückwirkender Austritt und damit verbundene Beitragserstattungen werden in begründeten Sonderfällen anerkannt.

§ 11 Versicherung

- 1. Im Mitgliedsbeitrag ist die durch den Bayerischen Landes-Sportverband vermittelte Sportversicherung enthalten.
- 2. Für bestimmte Gruppen von Funktionsträgern kann der Vorstand weitere Versicherungen abschließen.

§ 12 Mitgliederinformation

1. Beitragszahler erhalten unentgeltlich pro Familie ein "TSG-Magazin", sofern es aufgelegt wird.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.

Anhang zur Beitragsordnung

I. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeitrag (gültig ab 01.01.2016) beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.04.2015:

	Monatsbeitrag	Jahresbeitrag
	Euro	Euro
Erwachsene	13,00	156,00
Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften	20,00	240,00
Familien mit Kind(ern) (bis 18 Jahre)	23,00	276,00
1 Erwachsener mit Kind(ern) (bis 18 Jahre)	15,00	180,00
Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	7,00	84,00
Schüler/Studenten/Auszubildende (ab 18 Jahre)	8,00	96,00
Behinderte, Wehr- und Zivildienstleistende, ALG II-Empfänger	8,00	96,00
Rentner	6,00	72,00
Passive/Fördermitglieder	5,00	60,00

II. Aufnahmegebühren

Je einzelnem Mitgliedsantrag beträgt die Aufnahmegebühr EUR 10,00. Ausgenommen hiervon sind Einzelanträge von Kindern (beschlossen in der Delegiertenversammlung vom 26.04.2018).

III. Verwaltungsgebühren

Rücklastschrift- und Rechnungsgebühren betragen je EUR 10,00 (beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 24.04.2015).

IV. Mahngebühren

Die Mahngebühr beläuft sich je schriftlicher Mahnung auf EUR 10,00.

V. Beiträge zur Mitgliedschaft

Bei unterjähriger Zahlungsweise des Beitrages zur Mitgliedschaft wird eine Gebühr von EUR 3,00 je Buchung verlangt.

Stand: 01.07.2018